



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Litteratur

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reichs. Zusammengestellt für die Weltausstellung in Chicago vom Reichsversicherungsamt in Berlin, 1893

Es versteht sich von selbst, daß diese von der allerzuständigsten Behörde herausgegebene Schrift in Anordnung und Darstellung mustergiltig ist und ihren Zweck, den Amerikanern von unsern Leistungen für die Arbeiter den höchsten Begriff beizubringen, aufs vollkommenste erfüllt. Wenn aber die Verfasser darauf gerechnet haben sollten, daß ihre glänzende Beleuchtung des großen Gesetzgebungswerkes die deutschen Reichsbürger mit seinen anerkannten Mängeln versöhnen werde, dann täuschen sie sich. Die bairischen Bauern werden sich in ihrer stürmischen Agitation gegen das „Wapperlgesetz“ nicht irre machen lassen, und andre Interessenten in ihren Beschwerden auch nicht. Wenn das deutsche Reich die Fürsorge für 18 Millionen seiner „Reichsbürger“ und deren Angehörige in allerlei Nöten auf sich nimmt, so müssen freilich imposante Zahlen herauskommen; es braucht nur vollends die Fürsorge für alle 50 Millionen, und zwar nicht bloß in Notfällen, sondern im arbeitsfähigen Zustande auf sich zu nehmen, so werden die Zahlen noch weit imposanter. Danken wir Gott, daß heute immer noch ein bedeutender Teil der Leistungen unsers Volkes aus wenig imposanten Privatleistungen besteht! Zu einer grundsätzlichen Beurteilung unsrer Versicherungsgesetzgebung werden wohl über kurz oder lang die Anträge auf Abänderung und Verbesserung einmal Anlaß geben. Für heute nur einige Bemerkungen, die uns einzelne Stellen des amtlichen Schriftchens nahe legen.

Die Freude aller historisch und volkswirtschaftlich unterrichteten Menschenfreunde über die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 war wohlbegründet; verhiess doch dieser berühmte Erlaß die Zusammenfassung der „realen Kräfte“ unsers Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung. Was uns die Versicherungsgesetze gebracht haben, ist jedoch leider das gerade Gegenteil des Verheißenen: ein ungeheuer großer, schwerfälliger bürokratischer Apparat. An Korporationen erinnert nur das einzige Wort „Berufsgenossenschaft“, und diese Berufsgenossenschaften sind die merkwürdigsten Gebilde von der Welt. „Was die Beteiligung der versicherten Arbeiter an der berufsgenossenschaftlichen Organisation anlangt — heißt es auf S. 13 — so sind sie weder Mitglieder der Berufsgenossenschaften noch tragen sie zu deren Lasten etwas bei.“ Also Berufsgenossenschaften ohne Beteiligung der Berufsgenossen! Korporationen sind Verbände von Berufsgenossen zu Schutz und Trutz und zur wechselseitigen Selbsthilfe in allen Lebenslagen.

„Hiernach — heißt es im Anschluß an den Wortlaut der kaiserlichen Botschaft — sollte den Arbeitern in . . . Notlagen ein Anrecht auf eine standesgemäße, vor der Armenpflege bewahrende Fürsorge gesetzlich sichergestellt werden. Dies ließ sich nur durch allgemeine Zwangsversicherung auf öffentlich rechtlicher Grundlage erreichen.“ Nur durch Zwangsversicherung? O nein, es giebt weit wirksamere Mittel. Eine Wendung auf S. 10 weist uns auf ein solches hin, indem da von der Überzeugung gesprochen wird, „daß es die pflichtmäßige Aufgabe eines christlichen Staatswesens sei, für die Besitzlosen, die zugleich den größten und der Hilfe bedürftigsten Bestandteil der Bevölkerung bilden, durch positive Maßregeln zu sorgen.“ Pflicht-

mäßige Aufgabe, nicht sowohl eines christlichen Staatswesens, als vielmehr eines verständigen Volkes ist es, vor der furchtbaren Entdeckung, daß seine größere Hälfte aus Besitzlosen besteht, zu erschrecken und diesem durchaus naturwidrigen, allen alten und mittelalterlichen Völkern unbekannten Zustande um jeden Preis ein Ende zu machen, im Notfalle durch einen Eroberungskrieg zum Zwecke von Landerverb. Darin eben besteht der verhängnisvolle Mißgriff der deutschen Versicherungsgesetzgebung, daß sie einen krankhaften und erst in unserm Jahrhundert gewordenen Zustand, der nur als Übergangszustand allenfalls eine Zeit lang ertragen werden kann, als natürlichen und für alle Zukunft giltigen geradezu anerkennt und einem großen Gesetzgebungswerke zu Grunde legt. Massen von besitzlosen Arbeitern, die zugleich herrenlos gewesen wären, hat es in frühern Zeiten niemals gegeben. Noch im Anfang unserm Jahrhunderts sind die ländlichen Arbeiter tagelöhnernde Kleinbauern gewesen, und für den jungen Handwerker war die Besitzlosigkeit nur ein Übergangszustand; gelang es ihm nicht, ansässiger Bürger zu werden, so war das ein persönliches Unglück, aber es war nicht die Regel. Wenn die Gesetzgebung die Mehrzahl der Volksgenossen für unfähig erklärt, für sich selbst zu sorgen — sei es durch eigne private Thätigkeit, sei es in freier korporativer Vereinigung mit Berufsgenossen —, so erklärt sie damit das eigne Volk für Lumpengesindel. Wo es in frühern Zeiten besitzlose Arbeiter gab, da waren sie Sklaven. Und etwas andres können besitzlose Arbeiter auch gar nicht sein, denn persönliche Freiheit ohne Eigentum giebt es nicht, hat es niemals gegeben und wird es niemals geben. Dem Sklaven seinen Herrn nehmen, ohne ihm Eigentum dafür zu geben, heißt ihm die Existenz rauben. Zu tausenden sind im römischen Reiche Sklaven freigelassen worden, schon lange bevor das Christentum zur Herrschaft gelangte, aber nie, ohne daß der Freigelassene entweder vom Herrn mit einem Vermögen ausgestattet worden wäre oder ein im Sklavenstande erworbenes und erspartes mitgenommen hätte.

Die Sache ist um so schlimmer, als in dieses für unselbständig und hilflos erklärte Proletariat die Angehörigen von Berufsständen zwangsweise hineingestopft werden, die noch gar nicht so weit herunter sind, daß sie es nötig hätten. Dazu kommt dann noch das willkürliche Auseinanderreißen des Zusammengehörigen und Zusammenschmieden von Elementen, die einander nichts angehn, sodaß die Berufsstände vollends zerstört werden, der Klassengegensatz hingegen, den zu verhüten höchste Aufgabe der Staatsweisheit in der Gegenwart wäre, als eine unabänderliche Staatseinrichtung feierlich besiegelt wird: der Kaufmannsgehilfe gehört fortan nicht mehr zum Kaufmannsstande, sondern mit dem Cigarrenarbeiter, dem Erdarbeiter und der Dienstmagd zusammen in die größere Hälfte derer mit Einkommen unter zweitausend Mark, die der kleinern besitzenden Hälfte, den „Ausbeutern,“ mit dem vollen Bewußtsein des Interessengegensatzes gegenübersteht.

Daß büreaucratische Veranstaltungen für einzelne Zwecke mit besoldeten Beamten sehr viel kostspieliger arbeiten, als berufsgenossenschaftliche Körperschaften oder Gemeinden, die viele verschiedene Zwecke zugleich erfüllen, läßt sich natürlich nicht vermeiden. Zur Rechtfertigung der ungeheuerlich hohen Verwaltungskosten einiger „Berufsgenossenschaften“ pflegt man auf die Privatversicherungsgesellschaften hinzuweisen, die es noch dreimal so teuer machten. Es wäre doch erst noch nachzurechnen, ob der Durchschnitt beider Arten von Anstalten wirklich einen so großen Unterschied in der Kostspieligkeit ergibt. Wäre es aber auch der Fall, so würden damit die „Berufsgenossenschaften“ noch nicht gerechtfertigt sein. Denn die Privatversicherungsgesellschaften sind weder Veranstaltungen der Selbsthilfe, noch Staatseinrichtungen fürs Gemeinwohl, sondern Unternehmungen von Aktiengesellschaften,

die möglichst hohe Dividenden herauschlagen wollen. Eine richtig organisierte Corporation hat gar keine Verwaltungskosten.

Am ungereimtesten ist es, besondere Veranstaltungen zu treffen für Fälle, die gar nicht oder nur ausnahmsweise vorkommen; hier muß das Mißverhältnis zwischen Leistung und Zurüstung, das in der Kostspieligkeit zum Ausdruck kommt, enorm sein. Wenn es Industrien giebt, in denen die Arbeiter zu tausenden gerädert, verbrannt oder vergiftet werden, so mag man zunächst nachsehen, ob solche Gewerbe überhaupt nötig sind, sodann, falls sie volkswirtschaftlich unentbehrlich sein sollten, ob sich die Gefahren für Leben, Glieder und Gesundheit nicht abstellen lassen; nicht aber soll man eine für solche Berufsarten allenfalls gerechtfertigte Einrichtung andern Berufsarten aufnötigen, bei denen Betriebsunfälle nahezu unmöglich und jedenfalls ganz außerordentliche Vorkommnisse sind.

Wie die Zustände nun einmal sind, hat ja die Zwangsversicherung vielen Nöten abgeholfen, sie lindert manches Leid und wird ohne Zweifel von tausenden gesegnet, aber mit Rücksicht auf die politischen und sozialen Wirkungen und Folgen konnte sie nur von den Sozialdemokraten mit ungetrübter Genugthuung begrüßt werden; denn diese sehen mit Recht darin den Verzicht des Staates auf Wiederherstellung der privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft und den ersten Schritt zur Verwirklichung des „Zukunftsstaates.“



Schwarzes Bret

Reußisches Amtsdeutsch. Nachdem die für den bisher grundbücherlich (!) noch nicht eingetragenen Grundbesitz der Stadtgemeinde Greiz an Straßen, Plätzen u. s. w., einschließlich des unter Parzelle Nr. 317 des die Flur Greiz inbegriffnen (!) Wölzschflußbettes nebst Brückenüberbau aufgestellten, seitens des hiesigen Gemeindevorstandes anerkannten Folien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch für die Stadt Greiz vorbereitet sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Entwürfe beregter (!) Folien für alle, die daran ein Interesse haben, an unterzeichneter Gerichtsstelle zur Einsicht bereit liegen, und werden hierbei zugleich alle, welche gegen den Inhalt dieser Entwürfe wegen ihnen an den darunter begriffnen Grundstücken etwa zustehender dringlicher oder aus Protestationen wider Veräußerung und Verpfändung und solche Akte ausschließenden Dispositionsbeschränkungen herzuleitender Rechte etwas einzuwenden haben, aufgefordert, diese Einwendungen bis 22. August bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte (?) Besitzer und andre Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizumessen ist.

Wir erlauben uns die Anfrage an das Reichsgericht: Ist der Deutsche gesetzlich verpflichtet, eine solche Schandsprache zu verstehen? Oder kann er sich im Falle eines Prozesses darauf berufen, daß er diese Bekanntmachung zwar gelesen, aber nicht verstanden habe?

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig